



**Informationsschreiben zur Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-  
Grundverordnung (DS-GVO) und § 28 Kirchliche Datenschutzregelung der  
Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) zur gemeinsamen Verarbeitung  
personenbezogener Daten  
zwischen**

Altenheim St. Clara gGmbH  
und  
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH

**1. Wer ist für welche Daten zuständig?**

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist die Altenheim St. Clara gGmbH für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und besonderen personenbezogenen Daten vorbereitend in folgenden Wirkungsbereichen zuständig:

- a. Information und Aufklärung über Zweck und Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten
- b. Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten
- c. Kontaktdatenaufnahme der betroffenen Person und Aufklärung über Umstände der Kontaktdatenweitergabe an die zweite Partei
- d. Zugriffsbeschränkte Speicherung der folgenden ausgefüllten und unterschriebenen Dokumente: Informationsschreiben, Einwilligungserklärung, Kontaktdatenformular

Die St. Clara gGmbH gibt den Vor- und Zunamen der betroffenen Person an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH weiter. Wenn die Datenerhebung aufgrund der Entwicklungen um COVID-19 digital durchgeführt werden muss, werden außerdem die Kontaktdaten der betroffenen Person an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH weitergegeben.

(2) Die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten in folgenden Wirkungsbereichen zuständig:

- a. Generierung von Subject Identification Codes (SIC) zur Pseudonymisierung sowie eine zugriffsbeschränkte Lagerung der SIC-Liste



c. Verarbeitung und zugriffsbeschränkte Lagerung der soziodemografischen Teilnehmerdaten, der Audioaufnahmen zu Einzelinterviews, der pseudonymisierten Transkripte von Einzelinterviews sowie Gruppengesprächen

f. Verarbeitung und zugriffsbeschränkte Lagerung der Feldnotizen und Gesprächsprotokolle, der Veranstaltungspläne zu Gemeinschaftsaktivitäten sowie Handreichungen und Informationsmaterialien sowie von Dokumenten aus den Workshops zur Konzepterstellung

Die Altenheim St. Clara gGmbH hat keinen Zugriff auf die verarbeiteten Daten der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO und § 6 Abs. 1b KDR-OG und wird nach Art. 7 DS-GVO und § 8 KDR-OG umgesetzt. Die Vertragsparteien verarbeiten besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO und § 4 Nr.2 KDR-OG nach freiwilliger Einwilligung durch die betroffene Person nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO und § 11 Abs. 2a KDR-OG. Die St. Clara gGmbH ist weiterhin verpflichtet zur Erfüllung der Informationspflicht der betroffenen Person nach Art. 13 DS-GVO und § 15 KDR-OG. Im Rahmen der Verarbeitung wird durch die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH für die Transkription der Audiomaterialien eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO und § 29 KDR-OG mit einem externen Vertragspartner geschlossen.

## **2. Wer gewährleistet die Einhaltung des Datenschutzes?**

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO und §§ 17 bis 25 KDR-OG, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

## **3. An wen kann ich mich wenden?**

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO und §§ 17 bis 25 KDR-OG zustehenden Rechte grundsätzlich gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen. Die Ansprechpartner haben unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche:

- (1) Die Altenheim St. Clara gGmbH ist zuständig für die in § 1 Abs. 1 verarbeiteten Daten.  
Ansprechpartnerin: Daria Wibbeke (05258 - 988688; wibbeke@fcjm.de)
- (2) Die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH ist zuständig für die in § 1 Abs. 2 verarbeiteten Daten. Ansprechpartnerin: Prof. Dr. Margareta Halek (02302 – 926108; Margareta.Halek@uni-wh.de)



Die Parteien verpflichten sich gemäß Art. 15 DS-GVO und § 17 KDR-OG ihrer Auskunftspflicht nachzukommen und betroffenen Personen die ihnen zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung.

#### **4. Wie wird vorgegangen, wenn ich meine Angaben berichtigen oder löschen möchte?**

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene und besondere personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

#### **5. Vorgehen bei Fehlern und Unregelmäßigkeiten**

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und bei Ergebnissen der Auftragsverarbeitung durch Dritte Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

#### **6. Melde- und Benachrichtigungspflicht an Aufsichtsbehörden**

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO und §§ 33 und 34 KDR-OG resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

#### **7. Sicherstellung des Datenschutzes**

Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkungsbereichs sicher, dass:

(1) Alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO und § 29 Abs. 3, § 30, § 26 und § 27 KDR-OG wahren.



(2) Sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eingehalten und hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen getroffen wurden (Art. 32 ff. DS-GVO und § 26 ff. und § 33 ff. KDR-OG).

(3) Die personenbezogenen Daten für Dritte unzugänglichen gelagert werden.

#### **8. Wer haftet im Schadensfall?**

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO und der KDR-OG entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.